

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 31. März	1982
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.	29	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde.	44
Änderung der Wahlordnung und der Schlichtungsordnung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz . . .	34	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Sassenberg.	44
Änderung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Kirchenbeamten und Vikare.	34	Urlauberseelsorge der württembergischen Landeskirche im Schwarzwald 1982	44
Kirchliches Arbeitsrecht	41	Ausschreibung eines neuen ersten Verwaltungslehrganges	45
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Bezügen aus einer Zweitbeschäftigung und von Übungsleiterentschädigungen	41	Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1982.	45
Bewertung der Personalunterkünfte	42	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Geseke und Erwitte	46
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz. . . .	43	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Dülmen und Haltern.	47
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1982	43	Persönliche und andere Nachrichten	47
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar	43	Neu erschienene Bücher und Schriften	50
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren	44		

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (2. MVGÄndG)

Vom 13. November 1981

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 16. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 166), geändert durch Kirchengesetz vom 4. November 1976 (KABl. 1976 S. 132), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird dem Abschnitt I. angefügt:
„§ 4 a Gesamtmitarbeitervertretungen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 werden auch diejenigen Ämter, Anstalten und Einrichtungen kirchlicher Körperschaften oder anderer Rechtsträger behandelt, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind und bei denen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 vorliegen, wenn im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter dies auf Antrag

eines der Beteiligten schriftlich festgelegt ist.

Als Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 werden auch mehrere Ämter, Anstalten und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 behandelt, wenn im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgestellt worden ist und wenn dadurch insgesamt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt werden.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 nicht zu einem Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter, so entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß. Dies gilt für die Fälle des Satzes 2 entsprechend.“

- b) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung oder Mitentscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen, insbesondere die Leiter der nach Absatz 2 als selbständige Dienst-

stellen behandelten Ämter, Anstalten und Einrichtungen, und die ständigen Vertreter dieser Mitarbeiter.“

c) Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann von den Mitarbeitern mehrerer benachbarter Dienststellen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft gemeinsam eine Mitarbeitervertretung gebildet werden. In Dienststellen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, sollen die Dienststellenleitungen auf die Bildung einer Wahlgemeinschaft hinwirken. Die Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Dienststellen, für deren Mitarbeiter sie gebildet ist. Partner der Mitarbeitervertretung sind die jeweils beteiligten Dienststellenleitungen.

(3) Voraussetzung für die Beteiligung an einer Wahlgemeinschaft nach Absatz 2 ist ein Einvernehmen zwischen der jeweiligen Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter der jeweiligen Dienststelle. Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zustande, können die Mitarbeiter auf Beschluß einer erneut einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch deren Leiter binnen zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

4. Folgender neuer § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bei kirchlichen Körperschaften oder anderen Rechtsträgern, für deren Ämter, Anstalten oder Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet sind, kann zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von den beteiligten Mitarbeitervertretungen im Benehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.

(2) Die Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder der Mitglieder eines Verbandes kirchlicher Körperschaften bilden eine Gesamtmitarbeitervertretung, sofern Organe des Kirchenkreises oder des Verbandes mit unmittelbarer Wirkung für die Mitarbeiter der Mitglieder des Kirchenkreises oder des Verbandes Entscheidungen treffen können, die nach diesem Gesetz der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen. Die Gesamtmitarbeitervertretung nimmt bei diesen Entscheidungen die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber den Organen des Kirchenkreises oder Verbandes wahr.

(3) Die Mitarbeitervertretungen der verschiedenen rechtlich selbständigen Werke und

Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers bilden eine Gesamtmitarbeitervertretung, sofern Organe des Rechtsträgers der selbständigen Werke und Einrichtungen mit unmittelbarer Wirkung für die Mitarbeiter der einzelnen selbständigen Werke und Einrichtungen Entscheidungen treffen können, die nach diesem Gesetz der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen. Die Gesamtmitarbeitervertretung nimmt bei diesen Entscheidungen die Aufgaben der Mitarbeitervertretung gegenüber den Organen des Rechtsträgers wahr.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitarbeitervertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 1 Mitglied,

15 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,

51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,

101 bis 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,

201 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,

301 bis 450 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern,

451 bis 900 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 13 Mitgliedern,

901 bis 1350 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 15 Mitgliedern,

1351 und mehr wahlberechtigten Mitarbeitern aus 17 Mitgliedern.

In Dienststellen mit mehr als 1800 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung eine höhere ungerade Zahl von Mitgliedern festgelegt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 4 a Absatz 1 wird von den beteiligten Mitarbeitervertretungen gebildet, indem jede Mitarbeitervertretung ihren Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied entsendet.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 4 a Absatz 2 oder 3 wird von den beteiligten Mitarbeitervertretungen gebildet, indem jede Mitarbeitervertretung für je angefangene fünf Mitglieder einen Vertreter entsendet.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Mitarbeitervertretung sollen nach Möglichkeit Vertreter der verschiedenen Berufs- und Personengruppen der Mitarbeiter angehören.“

6. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „vom vollendeten 16.“ gestrichen.
7. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.“
8. In § 8 Absatz 1 werden die Worte „oder seit mindestens zwölf Monaten im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen“ gestrichen.
9. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen werden einheitlich alle drei Jahre in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Mai in geheimer Wahl gewählt.“
10. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Versetzung, Abordnung und Überführung in den Dienst eines anderen Dienstgebers von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbern gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „dem Tage der Wahl“ durch die Worte „der Rechtsgültigkeit des Wahlergebnisses“ ersetzt.
- b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
„(2) Die Amtszeit einer nach § 13 Absatz 1 neu gewählten Mitarbeitervertretung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode, in die die Neuwahl gefallen ist, es sei denn, daß die Neuwahl später als am 31. Mai des dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode vorangegangenen Jahres erfolgt ist. In diesem Falle endet die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung abweichend von Satz 1 mit dem Ablauf der folgenden allgemeinen Wahlperiode.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die erste in einer Dienststelle gewählte Mitarbeitervertretung.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen aller Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zum Abschluß der Neuwahl nach Absatz 1 nehmen im Falle des Absatz 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluß der Neuwahl wahr.“
13. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.“
14. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Ist ein Mitglied der Mitarbeitervertretung verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, nimmt das Ersatzmitglied nach Absatz 1 Satz 2 an der Sitzung teil.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung wegen der dienstplanmäßig bestimmten Lage seines Dienstes die Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist ihm Arbeitsbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vom Dienst kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.
Wird eine Vereinbarung nach Unterabsatz 1 nicht getroffen, so sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils für die Hälfte ihrer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit freizustellen in Dienststellen mit in der Regel
151 bis 300 Mitarbeitern
1 Mitarbeitervertreter,
301 bis 600 Mitarbeitern
2 Mitarbeitervertreter,
601 bis 1000 Mitarbeitern
4 Mitarbeitervertreter,
mehr als 1000 Mitarbeitern je angefangene 500 Mitarbeiter
1 weiterer Mitarbeitervertreter.
Anstelle von je zwei zur Hälfte freigestellten Mitarbeitervertretern ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitarbeiter ganz freizustellen.
Die Bestimmungen über die Freistellung vom übrigen Dienst gelten nicht für eine Tätigkeit in Gesamtmitarbeitervertretungen nach § 4 a.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Kommt es in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 nicht zu einer Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung, so entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß.“
16. § 18 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet, in den Dienst eines anderen Dienstgebers überführt oder an einen anderen Dienstort umgesetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstli-

- chen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt.“
17. In § 19 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einem Mitglied besteht, ist der Mitarbeitervertreter berechtigt, mit dem Ersatzmitglied nach § 16 Absatz 1 Satz 2 alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung zu beraten.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.“
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitarbeitervertretung kann, wenn sie es für sachdienlich hält oder die Dienststellenleitung es beantragt, beschließen, sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung einzuladen.“
19. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Kann eine Mitarbeitervertretung aufgrund von Absatz 3 nicht beschlußfähig tagen, nimmt die nach § 4 a Absatz 2 oder 3 gebildete Gesamtmitarbeitervertretung die Funktion der Mitarbeitervertretung wahr.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Kommt es in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nicht zu einer Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung, so entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß.“
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
21. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 werden ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
„das sind bei Einstellungen die Unterlagen der Bewerber, die der über die Einstellung entscheidenden Stelle vorgeschlagen werden.“
b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß.“
22. § 31 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) allgemeine Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter“
23. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „nach Ablauf der Probezeit“ angefügt.
b) Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:
„i) Auswahl der Teilnehmer an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“
- c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Versetzung, Abordnung und Überführung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle sowie Umsetzung eines Mitarbeiters, wenn mit ihr ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist.“
- d) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird unter Abänderung der bisherigen Buchstaben a bis c in die Buchstaben b bis d folgender neuer Buchstabe a eingefügt:
„a) die Kündigung gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine andere bindende Bestimmung oder Vereinbarung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.“
- e) Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Eine Kündigung ist unwirksam, wenn sie
a) während der Probezeit ohne vorherige Beteiligung der Mitarbeitervertretung ausgesprochen wird,
b) nach Beendigung der Probezeit ausgesprochen wird, bevor die Mitarbeitervertretung zugestimmt oder der Schlichtungsausschuß gemäß § 37 Absatz 3 festgestellt hat, daß kein Rechtsverstoß und keine Ermessensverletzung vorliegen.
Wird dem Mitarbeiter während der Probezeit gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung nicht zugestimmt hat, so ist dies dem Mitarbeiter mit dem Kündigungsschreiben mitzuteilen. Wird dem Mitarbeiter nach Beendigung der Probezeit und Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 34 gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung nicht zugestimmt hat, so sind dem Mitarbeiter mit dem Kündigungsschreiben eine Abschrift der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung und eine Ausfertigung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses zuzuleiten.“
- f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Diese ist jedoch vorher zu hören.“
- g) In Absatz 6 werden die Worte „Prediger und Hilfsprediger“ durch die Worte „,Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare“ ersetzt.
24. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Dienststellenleitung kann die beabsichtigte Maßnahme auch ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung durchführen, wenn diese nicht den Schlichtungsausschuß nach Absatz 4 anruft.“
b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Haben Dienststellen einzelne Angelegenheiten einer anderen Dienststelle übertragen, so üben die Mitarbeitervertretungen dieser Dienststellen ihre Rechte aus den §§ 31 bis 33 auch gegenüber der anderen Dienststelle aus.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vertreter der Dienststellenleitung nehmen an den Mitarbeiterversammlungen teil, die auf Antrag der Dienststellenleitung einberufen worden sind oder zu denen die Dienststellenleitung eingeladen worden ist. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.“

b) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für die Übernahme der Kosten der Mitarbeiterversammlung gilt § 27 entsprechend.“

26. In § 36 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie entscheidet über die Anrufung des Schlichtungsausschusses nach § 4 Absatz 2 und 3.“

27. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben für eine Amtszeit von vier Jahren ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet. Ein Beisitzer muß einer Dienststellenleitung im Sinne von § 3 Absatz 3 angehören. Der andere Beisitzer muß nach § 8 in die Mitarbeitervertretung wählbar sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Landessynode gewählt. Den Mitarbeitervereinigungen, in denen mindestens 1 500 Mitarbeiter im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind, ist Gelegenheit zu geben, rechtzeitig Wahlvorschläge für den Beisitzer nach Satz 3 zu machen.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters endgültig über

- a) die Behandlung von Ämtern, Anstalten und Einrichtungen als selbständige Dienststellen nach § 3,
- b) Beteiligung an einer Wahlgemeinschaft nach § 4,
- c) Anfechtung der Wahl nach § 11,
- d) Abberufung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung und Auflösung der Mitarbeitervertretung nach § 14,
- e) Verletzung des Behinderungsverbots und Freistellung von der Arbeit nach § 17,
- f) Versetzung, Abordnung, Überführung, Umsetzung oder Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie Kündigung von Mitgliedern des Wahl-

vorstandes oder von Wahlbewerbern nach §§ 10 und 18,

g) Meinungsverschiedenheiten über die Bereitstellung von Räumen und Geschäftsbedarf sowie Übernahme der Kosten der Geschäftsführung nach §§ 27 und 35,

h) Meinungsverschiedenheiten über die Unterrichtung der Mitarbeitervertretung nach § 29,

i) Angelegenheiten, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen nach § 34.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Nähere über das Schlichtungsverfahren wird in einer besonderen Ordnung durch die Kirchenleitung geregelt.“

28. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung des Wahlvorstandes nicht zustande, so ist auf Antrag eines Viertels der Mitarbeiter oder nach Ablauf einer Frist von längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Die nächsten Wahlen der Mitarbeitervertretungen finden in der Zeit vom 1. März 1983 bis 31. Mai 1983 statt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zur Neuwahl nach diesem Kirchengesetz im Amt. Gesamtmitarbeitervertretungen nach § 4 a Absatz 2 und 3 werden erstmalig nach dem 31. Mai 1983 gebildet.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Schlichtungsausschuß bleibt bis zum Ablauf seiner derzeitigen Amtszeit im Amt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1981

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 16. Dezember 1981

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Änderung der Wahlordnung und der Schlichtungsordnung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 10. März 1982

§ 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 13. November 1975 (KABl. 1975 S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes und drei Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl in einer Mitgliederversammlung gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
 - b) in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich einen Wahltermin unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe e wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen der Aufstellung der Wahlliste und der Wahl eingestellt werden und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Wahlvorstand in die Wahlliste aufzunehmen. Bezüglich dieser Mitarbeiter kann bis zum Wahltag Einspruch gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

§ 2

Änderung der Schlichtungsausschußordnung

Die Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 13. November 1975 (KABl. 1975 S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnung für das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (Schlichtungsausschußordnung)“

2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 37 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 16. Oktober 1975 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach § 37 Absatz 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die in § 37 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Aufgaben ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er ist zuständig für die kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie für die kirchlichen Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern diese die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses beschlossen haben.“
4. Die §§ 2 und 3 werden gestrichen. Die §§ 4 bis 12 werden die §§ 2 bis 10.
5. In § 4 (neu) wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
6. In § 5 (neu) erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Er ist den beteiligten Parteien und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.“
7. In § 6 (neu) wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 10. März 1982

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 8941/82/A 7-06

Änderung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Prediger, Kirchenbeamten und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 8582/82/B 9-01

Bielefeld, den 5. 3. 1982

Mit dem als Anlage I auszugsweise abgedruckten Zweiten Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ist bestimmt worden, daß die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamten, Ruheständ-

ler und Hinterbliebenen ab 1. März 1982 gekürzt werden und daß nach dem 31. Dezember 1981 eingestellte Beamtenanwärter geringere Bezüge als die zu diesem Zeitpunkt bereits eingestellten Anwärter erhalten. Die Kürzung beläuft sich bei aktiven Beamten auf 1 v. H. der Summe aus dem

Anfangsgrundgehalt und dem Ortszuschlag der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe. Außerdem sind Bestimmungen des Versorgungsrechts geändert worden, wodurch vor allem die Beamten und Versorgungsempfänger, deren Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begonnen hat, hinsichtlich der Anrechnung von Rentenzahlungen, z. T. auch bezüglich der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit anders behandelt werden als bisher; für diese Beamten und Versorgungsempfänger sind bisher günstigere Regelungen dem für die übrigen Beamten und Versorgungsempfänger geltenden Recht angepaßt worden.

Die das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten betreffenden Bestimmungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes finden aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 KBesO für die **Kirchenbeamten** entsprechend Anwendung. Für die **Pfarrer, Prediger** und **Vikare** hat die Kirchenleitung am 20. Januar 1982 eine den Änderungen für den öffentlichen Dienst entsprechende Regelung getroffen. Der Änderungsbeschluß ist als Anlage II abgedruckt.

Die Auseinandersetzungen um gleiche Kürzungen für die Angestellten und Arbeiter zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für den öffentlichen Dienst haben dazu geführt, daß die ab 1. März 1982 vorgesehenen Kürzungen zunächst ausgesetzt werden. Rechtstechnisch ist dazu der Weg beschritten worden, daß zwar die Kürzungsbestimmungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bestehen bleiben, gleichzeitig aber ab 1. März 1982 in Höhe der vorgesehenen Kürzung ein Abschlag auf die zu erwartende Gehaltsanhebung gezahlt wird, die später verrechnet werden soll. Hierzu ist dem Bundestag von der Bundesregierung der als Anlage III abgedruckte Entwurf für ein Vorschaltgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1982 zugeleitet worden. Im Bereich des Bundes und der Länder wird nach dieser Regelung seit dem 1. März 1982 verfahren. Damit ist für die Beamten und Versorgungsempfänger betragsmäßig zunächst keine Änderung ihrer Bezüge eingetreten. Die Kirchenleitung hat sich der staatlichen Regelung für die **Pfarrer, Prediger, Kirchenbeamten** und **Vikare** angeschlossen und dazu am 11. Februar 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

„Pfarrer, Prediger, Vikare und Kirchenbeamte sowie Versorgungsempfänger erhalten ab 1. März 1982 auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der sich ergibt aus der Kürzungsregelung

- des Abschnittes VI der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung,
- des Abschnittes V der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung,
- der Fußnote 1 zu Nummer 6 der Regelung der Vikarsbezüge,
- des § 41 a und der Fußnote 1 zu den Anlagen VIII und IX des Bundes-Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes
- oder
- des Artikels 1 Nummer 5 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes.“

Aufgrund dieses Beschlusses wird für die Pfarrer, Prediger, Kirchenbeamten und Vikare die zunächst vorgesehene Kürzung faktisch ausgesetzt. Diese Regelung gilt entsprechend für die **Angestellten**, da deren Ortszuschlag sich gemäß § 31 BAT-KF nach den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen richtet*). Da die zu erwartende Besoldungs- und Versorgungsanpassung ggf. doch noch eine Kürzungsregelung enthalten wird, sind die Gehaltszahlungen ab 1. März 1982 in Höhe der zunächst vorgesehenen Kürzung unter Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung vorzunehmen. Dies ist den Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen; für die Mitarbeiter, die ihre Bezüge durch die Gehaltsabrechnungsstelle erhalten, geschieht dies durch einen entsprechenden Hinweis auf den Gehaltsstammblättchen.

*) Vgl. in diesem Zusammenhang den Beschluß der ARK-RWL betr. Zulagen an Angestellte in diesem KABl. S. 41.

Anlage I

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a angefügt:

„§ 41 a

Kürzung des Ortszuschlages

(1) Vom 1. März 1982 an wird der Ortszuschlag um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) entsprechend gekürzt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Ortszuschlag nach § 1 b des Gesetzes über das Amtsgeld der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel VII § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), entsprechend.

(3) Bei Inhabern von Amtswohnungen, denen ein Ortszuschlag nicht zusteht, wird das Amtsgeld entsprechend gekürzt.“

2. ...

3. Die Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage VIII Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungs-dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag ¹⁾		Verheirateten-zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1494	1679	377	84
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buch- stabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungs- ordnungen A und B) . . .	1548	1737	382	84

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden:

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungs-dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
...				
A 13	1265	1438	352	80
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buch- stabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungs- ordnungen A und B) . . .	1309	1489	363	80“

4. In der Anlage IX

- a) erhalten die Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B den Fußnotenhinweis¹⁾,
b) wird folgende Fußnote¹⁾ angefügt:

„¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die ruhegehaltfähigen Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.“

5. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote¹⁾ zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 1. März 1982 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, die nicht nach vorstehendem Absatz 1 oder nach § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gekürzt werden, werden vom 1. März 1982 an um 0,7 vom Hundert gekürzt.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf 0,7 vom Hundert festgestellt.

Artikel 2

Beamtenversorgungsgesetz

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 3.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
- In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind.“
- § 50 Abs. 2 wird gestrichen.
- In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2)“, gestrichen.

¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die Anwärterbezüge um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.
9. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ und nach dem Wort „Erhöhungen“ die Worte „oder Verminderungen“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht“ die Worte „oder vermindert“ eingefügt.
10. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3“ ersetzt.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
 - die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
 - die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.“
11. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3,“ gestrichen.
12. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Worten „9 Abs. 2,“ die Worte „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt.
 - In Nummer 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenrechnungs Vorschriften“ gestrichen.
13. In § 84 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 1 bis 5, 7, 11 bis 13 eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeit-

punkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel

des Unterschieds. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

(2) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 3

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch die §§ 1 und 2 zurückgefordert werden.

Artikel 3–5

...

Artikel 6

Schwerbehindertengesetz

In § 42 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel II § 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Textstelle „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge“ um die Worte „aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis“ ergänzt.

Artikel 7 bis 14

...

Artikel 15 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat.“
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am 1. Juli 1982 beginnt.“

Artikel 16 bis 25

...

Artikel 26 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) wird wie folgt geändert:

1. bis 17. ...

18. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben, wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“
- b) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:
„wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.“
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die für die Lohnsteuerpauschalierung erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr. Sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Bescheinigung erhalten haben. Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen; § 39 Abs. 1

Satz 3 und 4, Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß. Die Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1).

(6) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Bescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen.“

Artikel 27 und 28

...

Artikel 29 Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Sparprämiengesetzes)“ durch das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Sparprämiengesetzes)“ ersetzt.
 - bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
„b) Als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von
 1. Aktien, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
 2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
 3. festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

4. festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
 5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 v. H. der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,
 6. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummer 5 fallen, wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben b, c, d und e werden Buchstaben c, d, e und f.
- b) In Absatz 3 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe f“ und das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b, c oder f“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e“ und das Zitat „Absatz 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe c“ durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe d“ ersetzt.
2. In § 6 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe d“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 oder 5 oder Buchstaben c, d oder e angelegt werden. Sie beträgt 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 5 auf 33 vom Hundert, die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 6 auf 26 vom Hundert.“
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander
- a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 und 5, Buchstaben c, d und e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 - b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b Nr. 2, 3, 4, 6 sowie Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
 - c) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 - d) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
 - e) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind, und
 - f) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,
- bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach Buchstaben a, b, e und f besonders zu bescheinigen.“
4. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben d und e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben e und f“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „30 vom Hundert“ durch die Worte „15 vom Hundert“ und jeweils die Worte „6000 Deutsche Mark“ durch die Worte „3000 Deutsche Mark“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1974“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1982 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257).“
- c) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“

durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.

Artikel 30 bis 40

...

Artikel 41 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 1982 in Kraft.
(2) ...

Anlage II

Änderung der Besoldung der Pfarrer, Prediger und Vikare

Vom 20. Januar 1982

Die Kirchenleitung hat folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 1/KABl. W. 1981 S. 65), geändert durch die Notverordnung vom 3./24. September 1981 (KABl. R. 1981 S. 227/KABl. W. 1981 S. 249), wird auf Grund von § 57 PfBO wie folgt geändert:

Der Anlage wird folgender Abschnitt VI angefügt:

„VI. Kürzung

- Die Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfänger werden gekürzt
in der Besoldungsgruppe A 13 um monatlich 30,17 DM,
in der Besoldungsgruppe A 14 um monatlich 30,87 DM.
- Versorgungsbezüge, denen ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Nr. 1 nicht zugrunde liegen, werden um 0,7 v. H. gekürzt.“

§ 2

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Predigerbesoldungsordnung (PrBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 76), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. Januar 1982 (KABl. 1982 S. 7), wird auf Grund von § 10 PrBO wie folgt geändert:

Der Anlage wird folgender Abschnitt V angefügt:

„V. Kürzung

- Die Dienstbezüge der Prediger im aktiven Dienst und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Versorgungsempfänger werden gekürzt
in der Besoldungsgruppe A 12 um monatlich 26,67 DM,

in der Besoldungsgruppe A 13 um monatlich 30,17 DM.

- Versorgungsbezüge, denen ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Nr. 1 nicht zugrunde liegen, werden um 0,7 v. H. gekürzt.“

§ 3

Änderung der Vikarsbezüge

Die Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 149), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. Januar 1982 (KABl. 1982 S. 7), wird wie folgt geändert:

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Übersicht über die ab 1. Januar 1982 zu zahlenden Vikarsbezüge (Monatsbeträge in DM)

- für Vikare, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind¹⁾

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- Vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1 548	1 441
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1 737	1 624
Verheiratenzuschlag in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	382	370
§ 62 Abs. 2 BBesG	84	84

- für Vikare, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden:

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- Vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1 309	1 221
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1 489	1 387
Verheiratenzuschlag in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	363	340
§ 62 Abs. 2 BBesG	80	80

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- § 3 am 1. Januar 1982,
- §§ 1 und 2 am 1. März 1982.

Bielefeld, den 20. Januar 1982

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 374/82/B 9-01

¹⁾ Vom 1. März 1982 an werden die Bezüge für diese Vikare um 1 v. H. des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.

Anlage III
Entwurf
eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesol-
dungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
1982

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger erhalten ab 1. März 1982 auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagsauszahlung in Höhe des Betrages, der sich aus der Kürzungsregelung des § 41 a und den Fußnoten 1 zu den Anlagen VIII und IX des Bun-

desbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ergibt.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach Artikel 1 Nummer 5 Abs. 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes zu kürzen sind, erhalten ab 1. März 1982 auf die Versorgungsanpassung 1982 eine Abschlagsauszahlung in Höhe des sich nach dieser Vorschrift ergebenden Kürzungsbetrages.

§ 2

...

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Az.: 7182/82/A 7-02

Bielefeld, den 25. 2. 1982

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Die ARK-RWL hat dazu mit Schreiben vom 17. Dezember 1981 folgendes mitgeteilt:

Im Zusammenhang mit der nach dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz vorgesehenen Kürzung der Beträge u. a. der sogenannten allgemeinen Zulage, der Techniker- und der Programmiererzulage sind für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Tarifverträge über die Zahlung dieser Zulagen an Angestellte und Arbeiter zum 31. 12. 1981 gekündigt worden. Bis auf den Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte ist für die gekündigten Tarifverträge die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ausgeschlossen, so daß ab 1. 1. 1982 im öffentlichen Dienst keine vertragliche Rechtsgrundlage mehr für die Zulagen besteht. Es wird jedoch mit einer Neuregelung, spätestens im Zusammenhang mit der zum 1. 3. 1982 fälligen Tarifrunde, gerechnet. Daher werden die Zulagen zunächst außertariflich für die Monate Januar und Februar 1982 unter Vorbehalt in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Zulagen für kirchliche Angestellte und Arbeiter

1. Die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage an kirchliche Angestellte in der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Regelungen über die Anwendung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Tarifverträge über Zulagen an Programmierer und Techniker werden mit Ablauf des 28. 2. 1982 aufgehoben.
2. Für die kirchlichen Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche gelten die bisherigen Bestimmungen über die allgemeine Zulage bis zum Ablauf des 28. 2. 1982 weiter.
3. Für die Zeit ab 1. 3. 1982 soll eine Neuregelung erfolgen. Im Hinblick darauf sind die Zulagen nach den bis zum 28. 2. 1982 geltenden Bestimmungen über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Neuregelung unter dem Vorbehalt einer eventuellen Änderung weiterzuzahlen.

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat sich mit der Thematik in ihrer Sitzung am 9. 12. 1981 befaßt und den nachstehenden Beschluß gefaßt. Die ARK-RWL hielt es für sachgerecht, für den kirchlichen Dienst bezüglich der Zulagenregelung im Ergebnis auch im Falle der hier – jedenfalls zunächst – negativ wirkenden Maßnahmen nicht vom öffentlichen Dienst abzuweichen. Sobald die Neuregelung für den öffentlichen Dienst vorliegt, wird die ARK-RWL umgehend über die Neuregelung auch für den kirchlichen Bereich entscheiden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Bezügen aus einer Zweitbeschäftigung und von Übungsleiterentschädigungen

Landeskirchenamt

Az.: 9580/82/B 15-01

Bielefeld, den 5. 3. 1982

1.

Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte sowie andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen eine Anwartschaft auf

lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, sind teilweise in einer Zweitbeschäftigung bei einem anderen Dienstgeber tätig

(z. B. als Lehrer an staatlichen Schulen oder als nebenberufliche Kirchenmusiker einer Kirchengemeinde). Ebenso üben staatliche oder kommunale Beamte teilweise eine Zweitbeschäftigung bei einem kirchlichen Dienstgeber aus (als Beispiel ist auch hier insbesondere die Tätigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker zu nennen). Für diese Zweitbeschäftigungen besteht infolge der mit dem Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) erfolgten Änderung des § 8 SGB IV – geringfügige Beschäftigung – seit dem 1. Januar 1982 in der Regel Sozialversicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn von den Gewährleistungsbescheiden des Kultusministers und des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1972 und 20. Dezember 1968 (beide in KAbI. 1974 S. 93, Ergänzung in KAbI. 1980 S. 20) Gebrauch gemacht wird. Die Gewährleistungsentscheidung der beiden Minister, die die Sozialversicherungsfreiheit der Geistlichen, Kirchenbeamten und anderen Mitarbeitern mit vertraglicher Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bewirkt, erstreckt sich auch auf eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, wenn die Einbeziehung der Zweitbeschäftigung in eine eventuelle Nachversicherung zugesagt ist. Zum Verfahren wird auf die Durchführungshinweise zu dem o. a. Erlaß des Kultusministers (KAbI. 1974 S. 94) hingewiesen.

Eine entsprechende Regelung gilt für die unter das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz fallenden staatlichen und kommunalen Beamten aufgrund des Erlasses des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1971 (MBl.NW. 1972 S. 125, Ergänzungen in MBl.NW. 1974 S. 167, 1977 S. 528, 1981 S. 174). Hierzu ist bestimmt worden, daß mit dem Arbeitgeber, bei dem der Beamte in einer Zweitbeschäftigung tätig ist (hier mit dem kirchlichen Dienstgeber) zu vereinbaren ist, daß er dem Land im Falle der Nachversicherung die auf die Beschäftigung bei ihm entfallenden Versicherungsbeiträge erstattet. Inwieweit entsprechende Regelungen im Bereich des Bundes und der anderen Länder bestehen, muß in vorkommenden Einzelfällen durch Rückfrage bei den zuständigen staatlichen Behörden festgestellt werden.

Wir bitten, von den gegebenen Möglichkeiten zur Herstellung der Sozialversicherungsfreiheit der in einer Zweitbeschäftigung tätigen Geistlichen,

Beamten und anderen Mitarbeitern mit vertraglicher Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Gebrauch zu machen.

2.

Nach der mit Gesetz vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 731) in § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) eingefügten Nummer 26 sind Aufwandserschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zu 2 400 DM im Jahr steuerfrei. Zu der im Zusammenhang damit aufgetretenen Frage, ob die vom Arbeitgeber aufgrund von § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei gelassenen Bezüge ebenfalls sozialversicherungsfreies Entgelt sind oder nicht, hat der Bundesverband der Ortskrankenkassen auf Anfrage der Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt mit Schreiben vom 15. Februar 1982 – III 5 (2) He – 390. 4 – folgende Stellungnahme abgegeben, die wir zu beachten bitten:

„Nach § 14 Abs. 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Diesen Grundsatz schränkt § 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) insoweit ein, als er für einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die *zusätzlich* zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, bestimmt, daß sie nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei bleiben. Die hier in Rede stehenden Aufwandserschädigungen können demnach nur dann vom Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung ausgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 ArEV erfüllt sind, sie also *zusätzlich* zum vereinbarten Arbeitsentgelt gewährt werden.“

Wir nehmen an, daß es sich bei den in Ihrem Bereich gezahlten Aufwandserschädigungen um die originäre Entlohnung und nicht um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers im Sinne des § 1 ArEV handelt, so daß sich eine Kürzung der gezahlten Bezüge um bis zu 200,- DM im Sozialversicherungsrecht verbietet.“

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt
Az.: 7417/82/A 7-02

Bielefeld, den 24. 2. 1982

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgeleg-

ten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Ver-

ordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1981 vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1379) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1982 an um 5,88 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1982 folgende Beträge

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 4,17 DM,
b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,97
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,69
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,78
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,77
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,45

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) Vom 12. November 1981

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1982 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1981

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 16. November 1981

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L.S.) Dr. Reiß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1982

Landeskirchenamt
Az.: 6053/B 5-01/5

Bielefeld, den 16. 2. 1982

Das Kirchensteuergesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 12. November 1981 (KABl. 1982 S. 43) haben anerkannt:

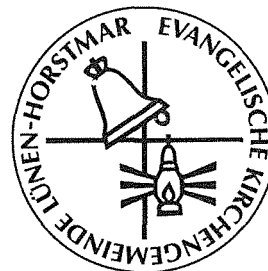
1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 1981 – Az.: IV B 2. 04-20 Nr. 3158/81 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 21. Januar 1982 – Az.: 2042 – 54 063-8 –, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen am 19. Januar 1982 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, Kirchenkreis Lünen

Landeskirchenamt
Az.: 3461/Lünen-Horstmar 9

Bielefeld, den 18. 2. 1982

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar – 1960 als Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen errichtet – führt infolge der durch Urkunde vom 19. Januar 1981 (KABl. 1981 S. 118) vollzogenen Namensänderung folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 2. 1982
Az.: 7210/Ibbenbüren 9

Die nach früheren reformatorischen Anfängen 1674 endgültig evangelisch gewordene jetzige Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1982
Az.: 6986/Wiblingwerde 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene, seit 1611 mit reformiertem Bekenntnisstand bezeugte jetzige Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Sassenberg, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1982
Az.: 6454/Sassenberg 9

Die durch Urkunde vom 28. Oktober 1980 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg (KABl. 1981 S. 60) führt folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Urlauberseelsorge der württembergischen Landeskirche im Schwarzwald 1982

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1982
Az.: 46729/C 10–15

Für die Monate Juli und August 1982 werden Pfarrer gesucht, die während ihres Urlaubs die Seelsorge an Feriengästen in den stark besuchten Erholungsorten des württembergischen Schwarzwaldes übernehmen. Folgende Orte sollen besetzt werden: Alpirsbach mit Loßburg, Baiersbronn mit Klosterreichenbach, Mitteltal mit Obertal, Schwarzenberg und Freudenstadt.

Bewerbungen sind sobald wie möglich auf dem Dienstweg an den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart, 7000 Stuttgart 1, Postfach 92, zu richten.

Der mit der Urlauberseelsorge beauftragte Pfarrer soll sich nach Absprache mit dem Ortspfarrer (bzw. mit dessen Stellvertreter) an den Sonntagsgottesdiensten beteiligen, im übrigen ist er aber für den Dienst an den Urlaubern freigestellt (Seelsorge, besondere Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Ausspracheabende). Die amtliche Urlaubsvertretung des Ortspfarrers gehört nicht zu seinen Aufgaben.

Unterkunft und Frühstück werden durch die Ortsgemeinde gestellt. Die Fahrtkosten für eine An- und eine Rückfahrt werden auf Antrag durch den Evang. Oberkirchenrat Stuttgart in Höhe der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Für einen vierwöchigen Dienst gibt der Evang. Oberkirchenrat Stuttgart einen steuerpflichtigen Zuschuß in Höhe von DM 540,-.

Für Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, die bereit sind, einen solchen Urlauberseel-

sorgedienst zu übernehmen, wird entsprechend der Regelung für Urlaubserseelsorgedienst im Ausland für einen vierwöchigen Dienst Sonderurlaub von 14 Tagen gewährt.

Ausschreibung eines neuen ersten Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 2. 1982
Az.: A 7-23

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am 6. September 1982 mit einem neuen I. Verwaltungslehrgang zu beginnen.

Der Lehrgang wird im Evangelischen Freizeitheim in Aschelohe durchgeführt. Für diesen Lehrgang stehen **20 Plätze** zur Verfügung.

Unter Hinweis auf § 2 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 werden für die Teilnahme am **ersten Verwaltungslehrgang** vorausgesetzt:

- a) das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zum I. Verwaltungslehrgang die zur Verfügung stehenden Plätze um mehr als 5, so richtet das Landeskirchenamt **nach Möglichkeit** einen Parallellehrgang ein. Bei geringerer Übersteigerung gilt § 2 a Abs. 2 APrO entsprechend.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den am 6. September 1982 beginnenden I. Verwaltungslehrgang endet am 21. Mai 1982.

Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sie sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege (über den Dienstgeber) zuzuleiten. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Im Kalenderjahr 1982 sind für diesen Lehrgang insgesamt 5 Lehrgangswochen, und zwar an folgenden Terminen vorgesehen:

1. Lehrgangswochen vom 6. 9. bis 11. 9. 1982
2. Lehrgangswochen vom 27. 9. bis 2. 10. 1982
3. Lehrgangswochen vom 4. 10. bis 9. 10. 1982
4. Lehrgangswochen vom 8. 11. bis 13. 11. 1982
5. Lehrgangswochen vom 6. 12. bis 11. 12. 1982

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1982

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1982
Az.: A 7 - 22

Wir geben gemäß § 3 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 13. September 1978 die im Kalenderjahr 1982 vorgesehenen Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie der jeweiligen Prüfungen wie folgt bekannt:

I. Lehrabschlußprüfungen 1982

Lehrabschlußprüfung 1982

Schriftliche Prüfung vom 26. 4.–29. 4. 1982 im Ev. Jugendfreizeitheim in Aschelohe

Mündliche Prüfung am 7. und 8. Juli 1982 im Landeskirchenamt in Bielefeld

Vorgezogene Lehrabschlußprüfung 1983

Schriftliche Prüfung vom 29. 11.–2. 12. 1982 im Landeskirchenamt Bielefeld

II. Ausbildungsabschnitte 1982

3. Ausbildungsabschnitt vom 15. 2.–6. 3. 1982

Für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1982 die Lehrabschlußprüfung ablegen und für die Auszubildenden, die im Dezember 1982 bzw. Januar 1983 die vorgezogene Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der 3. Ausbildungsabschnitt vom 15. 2.–6. 3. 1982 im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen durchgeführt.

2. Ausbildungsabschnitt vom 10. 5.–15. 5. 1982

Für die Auszubildenden, die im Kalenderjahr 1983 die Lehrabschlußprüfung ablegen, wird der 1wöchige Ausbildungsabschnitt in der Zeit vom 10. 5.–15. 5. 1982 im CVJM-Senneheim in Senne I durchgeführt.

1. Ausbildungsabschnitt vom 22. 11.–4. 12. 1982

Für die Auszubildenden, die zum 1. August 1982 neu eingestellt werden, wird der 1. Ausbildungsab-

schnitt vom 22. 11.–4. 12. 1982 im Ev. Jugendfreizeitheim Hagen-Holthausen durchgeführt.

III. I. Verwaltungslehrgänge 1982

Verwaltungslehrgang I/A (1981/82)

5. Lehrgangswache vom 11. 1.–16. 1. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
6. Lehrgangswache vom 8. 2.–13. 2. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
7. Lehrgangswache vom 8. 3.–13. 3. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
8. Lehrgangswache vom 19. 4.–24. 4. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
9. Lehrgangswache vom 10. 5.–15. 5. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
10. Lehrgangswache vom 7. 6.–12. 6. 1982
Ev. Freizeitheim Ascheloh
11. Lehrgangswache vom 5. 7.–10. 7. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“

Schriftliche Prüfung: 30. 8.–2. 9. 1982

im Ev. Freizeitheim Ascheloh

bzw. im Ev. Gemeindehaus in Werther

Mündliche Prüfung: am 21. 10. + 22. 10. 1982

im Ev. Freizeitheim Ascheloh

Verwaltungslehrgang I/B 1982/83

1. Lehrgangswache vom 11. 1.–16. 1. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
2. Lehrgangswache vom 15. 2.–20. 2. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
3. Lehrgangswache vom 22. 3.–27. 3. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
4. Lehrgangswache vom 19. 4.–24. 4. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
5. Lehrgangswache vom 17. 5.–22. 5. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
6. Lehrgangswache vom 21. 6.–26. 6. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
7. Lehrgangswache vom 30. 8.–4. 9. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
8. Lehrgangswache vom 27. 9.–2. 10. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
9. Lehrgangswache vom 25. 10.–30. 10. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
10. Lehrgangswache vom 22. 11.–27. 11. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“
11. Lehrgangswache vom 13. 12.–18. 12. 1982
Ev. Jugendbildungsstätte „Haus Husen“

Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung findet Anfang des Jahres 1983 statt.

II. Verwaltungslehrgang 1981/83

7. Lehrgangswache vom 11. 1.–16. 1. 1982
Stille Kammer, Senne
8. Lehrgangswache vom 1. 2.–6. 2. 1982
Stille Kammer, Senne
9. Lehrgangswache vom 8. 3.–13. 3. 1982
Stille Kammer, Senne
10. Lehrgangswache vom 19. 4.–24. 4. 1982
Stille Kammer, Senne
11. Lehrgangswache vom 24. 5.–29. 5. 1982
Stille Kammer, Senne

12. Lehrgangswache vom 28. 6.–3. 7. 1982
Stille Kammer, Senne

13. Lehrgangswache vom 30. 8.–4. 9. 1982
Stille Kammer, Senne

14. Lehrgangswache vom 27. 9.–2. 10. 1982
Stille Kammer, Senne

15. Lehrgangswache vom 8. 11.–13. 11. 1982
Stille Kammer, Senne

16. Lehrgangswache vom 6. 12.–11. 12. 1982
Stille Kammer, Senne

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Geseke, die im Bereich der ehemaligen politischen Gemeinde Bökenförde – mit Ausnahme des Wohnplatzes Schloß Schwarzenraben – ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Erwitte umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Nordwesten am Schnittpunkt der Grenze der ehemaligen politischen Gemeinden Rixbeck und Bökenförde mit der Weihe, übernimmt die Grenze der ehemaligen politischen Gemeinde Bökenförde (Stand: 31. 12. 1974) in allgemein östlicher, dann südlicher Richtung bis zur Brücke der Straße „Am Gerstholz“ über den Scheinebach. Sie folgt der Mitte der vorgenannten Straße nach Süden und wendet sich auf der Mitte des Russenweges in allgemein südöstlicher Richtung, bis sie am Wilderich-von-Ketteler-Weg wiederum auf die Grenze der ehemaligen politischen Gemeinde Bökenförde trifft, der sie in zunächst südlicher, dann allgemein westlicher und nördlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1982

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 26469/II/A 5-05 Geseke-Erwitte

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 6. Januar 1982 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Geseke in die Kirchengemeinde

Erwitte wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 20. 1. 1982

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Meinel
G. Z.: 44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen (Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld) und der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern (Kirchenkreis Recklinghausen) wird auf den Verlauf der Grenze der Städte Dülmen und Haltern (Stand 1. 1. 1982) festgesetzt.

§ 2

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern im Bereich des Wohnplatzes Hausdülmen, die von der Neugliederung betroffen sind, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Dülmen umgepfarrt.

§ 3

Eine Vermögenseinsetzungsfindung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Februar 1982

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg
Az.: 3611/A 5-05 Haltern-Dülmen

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 3. 2. 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Dülmen und Haltern wird für den staatlichen Bereich gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 15. 2. 1982

Der Regierungspräsident

(L. S.) In Vertretung
Ruwe
44.II.5

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Falkenberg, am 17. Januar 1982 in Ennepetal-Oberbauer;
Gemeindehelfer Heinz Gaiser, am 30. Januar 1982 in Holzwickede;
Pastor im Hilfsdienst Heinz-Werner Gödde, am 29. November 1981 in Eickel;
Pastor im Hilfsdienst Dieter Heisig, am 24. Januar 1982 in Gelsenkirchen-Bulmke;
Pastor im Hilfsdienst Harald Knefelkamp, am 21. Februar 1982 in Minden;
Pastorin im Hilfsdienst Renate Leichsenring, am 17. Januar 1982 in Recklinghausen;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Martin, am 24. Januar 1982 in Gelsenkirchen-Bulmke;
Pastorin im Hilfsdienst Marianne Mengel-Keßler, am 21. Februar 1982 in Burbach-Holzhausen;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Wandersleb, am 24. Januar 1982 in Bochum.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Johannes Doering zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;
Katechet Willi Everding zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
Pastor im Hilfsdienst Gerrit Funke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;
Pastor im Hilfsdienst Dr. Hans-Georg Gaffron zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (1. Pfarrstelle);
Gemeindehelfer Heinz Gaiser zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna;
Pfarrer Hartmut Hegeler, Ev. Kirchengemeinde Huckarde, zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (3. Pfarrstelle);
Gemeindehelfer Herbert Henn zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, Kirchenkreis Hagen;
Pastor im Hilfsdienst Albert Henz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;
Gemeindehelfer Horst Jeromin zum Prediger in den Dienst der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
Predigerin Christine Gräfin von Kanitz-Engelhardt zur Pfarrstellenverwalterin in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;
Pastor im Hilfsdienst Kurt Knust zum Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
Pastor im Hilfsdienst Matthias Klose-Henrichs zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eichlinghofen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;
Pastor im Hilfsdienst Detlef Kühn-Schildknecht zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde

Recklinghausen-Hillerheide (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Peter Lienenkämper zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Otto Menn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herzkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Ingo Menzler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Jenz Rother zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Prediger Friedrich Schreiber zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Burbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Prediger Karl-Heinz Schluckebier, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hücker-Aschen, zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Artur Specht, Ev. Kirchengemeinde Opherdicke, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberaden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Harald Steinhoff zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Prediger Reinhold Strasdas zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Vorderwisch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Matthias Weissinger, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen.

Entlassen sind:

Pfarrer im Wartestand Heinz Köllermann, früher Kirchenkreis Bochum, wegen Übernahme in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden;

Pfarrer im Wartestand Helmut Siegel, Kirchliche Hochschule Bethel, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover;

Pastorin im Hilfsdienst Gitta Wolters, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Friedrich Leiw e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Februar 1982;

Pfarrer Wilhelm Linnemann, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Februar 1982;

Pfarrer Hans Martin Nelle, Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (5. Pfarrstelle), zum 1. Februar 1982.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Hans Knippenberg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Langewiese, Kirchenkreis Witt-

genstein, am 24. Januar 1982 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Mergard, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, am 19. Dezember 1981 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Lothar Schmidt, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 30. Dezember 1981 im Alter von 91 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an beruflichen Schulen;

b) die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:

15. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm;

3. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

8. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke, Kirchenkreis Unna;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn.

Ernannt sind:

Studienrat im Kirchendienst Harald Bayer, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Gerd Hiller, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Friedhelm Kern, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Realschullehrer im Kirchendienst Siegfried Kreft, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Dieter Kröger, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Ulrich Schelp, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin zur Anstellung Angelika Siekmann, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Zum Kreiskirchenmusikwart wiederberufen wurden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1982 für die Dauer von fünf Jahren folgende Kirchenmusiker:

Kirchenmusikdirektor Walter Heckhoff für den Ostteil des Kirchenkreises Paderborn;

Kantor Friedrich Schnädelbach für den Westteil des Kirchenkreises Paderborn.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Peter Klitzsch ist mit Wirkung vom 1. April 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-West berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Claudia Bestgen, Hugo-Preuß-Straße 1, 5800 Hagen 1;

Ellen Drolshagen, Moselweg 41, 3500 Kassel 1;

Ulrich Fornoff, Elbestraße 5, 6106 Erzhausen;

Dietrich Gerpheide, Hainallee 61, 4600 Dortmund 1;

Karola Kalipp, geb. Kleine, Fasanenweg 3, 4618 Kamen-Methler;

Silke Matscheizik, geb. Meyer, Burgstraße 86, 3453 Polle;

Martin Schmidt, Waldweg 49, 4934 Horn-Bad Meinberg 1;

Ellen Schwarz, Niedernfeldstraße 18, 3559 Allendorf (Eder);

Regina Zimmermann, Kreuzstraße 11, 6340 Dillenburg-Niederscheld.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Adelheid Bartel, Stauffenberghöhe 8 A, 4630 Bochum 1;

Ursula Bock, Kreisstraße 84, 5810 Witten;

Mirjam Büttner, Kiefernweg 40, 4630 Bochum 1;

Siegfried Dettmar, Am Acker 28, 4630 Bochum 5;

Burkhard Falke, Einener Straße 4, 4404 Telgte;

Martin Kopp, Von-Röntgen-Straße 39, 4404 Telgte;

Kathrin Kosel, Laerfeldstraße 15, 4630 Bochum 1;

Annette Kraus, Wideystraße 24, 5810 Witten;

Susanne Maas, Steinhagen 23 A, 4630 Bochum 1;

Diemut Meyer, Herner Straße 331, 4630 Bochum 1;

Torsten Mühlenberg, Rombergstraße 28, 4630 Bochum 1;

Andreas Pasche, Sprickmannstraße 11, 4400 Münster (Westf.);

Ariane von Roznowski, Virchowstraße 24, 4630 Bochum 1;

Cornelia Wilcek, Bickbeeren 41, 4953 Petershagen-Döhren;

Dina Wösthoff, Vormholzer Ring 41, 5810 Witten.

Hinweis:

Die Urlaubergemeinde St. Ubrich im Grödnertal (Italien) sucht dringend ca. 100 Exemplare der alten Ausgabe des Evangelischen Gesangbuches für Rheinland und Westfalen. Welche Gemeinde kann ihr diese Gesangbücher zur Verfügung stellen? Auch kleinere Mengen sind für diese Diasporagemeinde eine große Hilfe. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer i. R. Boness, 477 Soest, Nicolaiweg 10 (Tel. 0 29 21 / 8 11 12).

Vorhandene Gesangbücher können auch direkt geschickt werden an:

Urlaubsseelsorger Pfarrer i. R. Martin Boness, Italia 39046 St. Ubrich, Antonius-Kapelle.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Bernhard Grom, „**Religionspädagogische Psychologie des Kleinkind-, Schul- und Jugendalters**“, Patmos Verlag, Düsseldorf/Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1981, 390 Seiten, broschiert.

Seit den Anfängen der modernen Psychologie sind immer wieder auch Beiträge erschienen, die psychologische und religionspädagogische Fragestellungen in Zusammenhang brachten und im Kontext miteinander behandelten. Kaum jedoch ist bisher der Versuch unternommen worden, eine umfassende „religionspädagogische Psychologie“ zu entwerfen, die unter Beachtung theologischer Prämissen psychologische Erkenntnisse in den Dienst christlicher Erziehung und Unterrichtung stellt. Eben diese Aufgabe geht Bernhard Grom in seinem neuen Buch an. Dabei ist er sich der besonderen Schwierigkeiten bewußt, die damit verbunden sind. Sie bestehen im Mangel an breiten empirischen Untersuchungen im religionspädagogisch-psychologischen Bereich und im Fehlen einer einheitlichen Theorie, die als anerkannter Bezugsrahmen für die Deutung der vielfältigen Phänomene religiöser Entwicklung und Erziehung dienen kann.

Grom begegnet dem Mangel an experimentell gesicherten Beobachtungsdaten dadurch, daß er immer wieder von Einzelbeobachtungen ausgeht, die er in der Regel der einschlägigen Literatur entnimmt und die er dann im Zusammenhang seiner Überlegungen erörtert. Insgesamt finden sich 75 solcher „Beispiele“ über die verschiedenen Kapitel verteilt. Sie geben dem Buch Farbe und Anschaulichkeit. Den theoretischen Bezugsrahmen bilden ausgewählte Theorieansätze, die sich nach der Auffassung des Verfassers gegenseitig ergänzen und die die Möglichkeit bieten, möglichst viele Beobachtungen befriedigend zu erklären. Dazu zählen u. a. Elemente der Lerntheorie, Elemente der Theorie Piagets über die Entwicklung des Denkens sowie Elemente psychoanalytischer Theorien. In einem Anhang, der 6 Abschnitte umfaßt, werden einige dieser theoretischen Ansätze näher erläutert (S. 315–374).

Insgesamt betrachtet der Verfasser Religiosität als ganzheitliches Phänomen, das sowohl affektive, kognitive als auch pragmatische Komponenten umfaßt. Sie entwickelt sich dementsprechend in einem ganzheitlich-komplexen Lernprozeß, der im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des Heranwachsenden zu sehen ist (S. 13). Als Leitziel aller Erziehung nennt Grom „eine reife Religiosität in einer reifen Persönlichkeit“ (S. 40).

Nachdem in einer Vorklärung unter pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten Kriterien für eine erstrebenswerte reife Religiosität erstellt worden sind, erörtert der Verfasser in einem ersten Teil „Erfahrungsansätze und Lernschritte erlebnisverwurzelter, reifer Religiosität“. Als Grundvoraussetzung dafür sieht er eine Bereitschaft zu innerer

Erfahrung an, die er als Fähigkeit zur Meditation erläutert und die sich zu religiöser Erfahrungsbereitschaft und zum Gebetsdialog entwickelt. Sodann stellt er drei Ansätze für die Entwicklung einer reifen Religiosität dar, nämlich Grundvertrauen, positive Lebenseinstellung und prosoziales Empfinden. In einem zweiten Teil beschäftigt sich der Verfasser dann mit Gefahren, die die Entwicklung einer reifen Religiosität bedrohen. Dazu zählt er eine affektive und eine kognitive Fehlentwicklung, bei der Gott als Angst- oder Wunschphantasie bzw. als Macher, Lenker oder Weltraum-Mensch erscheint. Ein dritter Teil schließlich behandelt spezielle Fragen, nämlich die Bedingungen und Lernschritte für einen erlebnisverwurzelten reifen Glauben an Jesus Christus, für ein reifes Verständnis biblischer Texte und für eine prosoziale Gewissensbildung.

Der Verfasser setzt häufig bei den einzelnen Beobachtungen und Erfahrungen an, um dann zu pädagogisch-psychologischen Deutungen überzugehen, bei denen an wichtigen Stellen auch theologische Gesichtspunkte ausdrücklich miteinbezogen werden. Jedes Kapitel schließt ab mit „praktischen Folgerungen“, die sowohl die religiöse Früherziehung wie auch Aufgaben der Erziehung und der Unterrichtung von Schulkindern und Jugendlichen betreffen.

An einzelnen Stellen wird deutlich, daß der Verfasser katholisch ist. Aber dies ist im wesentlichen beschränkt auf wenige Ausführungen, die sich mit spezifisch katholischen Fragestellungen, z. B. der Bußerziehung, befassen. Kritisch zu fragen ist, ob nicht stellenweise das Mißverständnis droht, 3- bis 4jährige Kinder sollten keinerlei biblische Inhalte vermittelt bekommen und die christliche Unterweisung sei in diesem Alter auf vorreligiöse Erfahrungen im Sinne der Anleitung zur Meditation zu beschränken (S. 56, 122). Insgesamt aber ist Groms Buch ein verdienstvolles Werk, das eine Fülle von Erkenntnissen aus dem religionspädagogisch-psychologischen Bereich zusammenfaßt und Eltern, Lehrern und allen, die Erziehungsaufgaben an jungen Menschen zu erfüllen haben, auch praktische Hilfen gibt. Wer etwa als Fachpsychologe Defizite feststellt, soll sich bewußt machen, daß das Werk ein Anfang sein und zum Weiterforschen einladen will.

A. Ke.

Friedrich Johannsen (Hg.): „**Religion im Bild**“, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1981, kart., 214 S.

Das Buch ist Liselotte Corbach gewidmet, die bis zu ihrer Emeritierung 1975 an der Pädagogischen Hochschule Hannover Evangelische Theologie und Religionspädagogik lehrte. Es enthält 11 Aufsätze, die einerseits theologische und religionspädagogische Überlegungen grundsätzlicher Art anstellen, andererseits Anregungen für die Unterrichtspraxis geben wollen. Die Autoren wollen auf je eigene Weise an die Arbeiten von Liselotte Corbach anknüpfen, die sich kennzeichnen lassen mit dem Titel ihrer 1965 erschienenen Bilddidaktik: „Vom Sehen zum Hören“. So heißt dann auch der Untertitel des Buches „Visuelle Medien im Religionsunterricht“.

Im ersten Beitrag begibt sich Friedrich Johannsen unter der Überschrift „Du sollst dir kein Bildnis machen . . .“ auf die Suche nach theologischen und didaktischen Kriterien für den Bildgebrauch im Religionsunterricht. Ausgehend vom alttestamentlichen Bilderverbot kommt er zu dem Ergebnis, daß jedes Bild die lebendige Wirklichkeit festzulegen und damit die Offenheit auf neue Erfahrungen hin zu verschließen droht. Deshalb müssen Bilder und bildhafte Vorstellungen daran gemessen werden, ob sie im konkreten Verwendungszusammenhang eine erschließende oder verschließende Funktion haben. Daß es im Unterricht darum gehen muß, die „kreative Funktion“ von Bildern zur Geltung zu bringen, ist Fazit dieses grundlegenden Aufsatzes in diesem Band (S. 31).

Wolfgang Dietrich sucht sodann unter der Überschrift „Religion visuell“ nach Ansätzen für eine „Phänomenologie der Bilder“ im Religionsunterricht. Er will einen Beitrag zum problemorientierten Religionsunterricht leisten, indem er Sätze formuliert und an konkreten Beispielen erläutert, deren erster Teil immer lautet: „Bilder sind religiös belangvoll, sofern . . .“. Die Fortsetzung heißt dann z. B.: „sofern sie den visuellen Ruf nach Erlösung, Heilung, Befreiung enthalten“ oder: „sofern sie einen kirchlichen Traditionsbezug aufweisen“. Insgesamt finden sich 17 solcher Thesen, die erläutert werden. Diese „Bild-Phänomenologie“, die zur Prüfung von Bildmaterial in bezug auf Relevanz für den Religionsunterricht sehr hilfreich ist, wird getragen von der Überzeugung, daß Gottes Menschwerdung in Jesus Christus ein „inkarnatives Denken“ zur Folge haben darf, das – entgegen einem Trend zur puren Unanschaulichkeit – intensives Anschauen bejaht, sofern ein Bild nicht zum fixierenden Götzenbild erstarrt, sondern auf das Leben hin eröffnende Kraft entfaltet (S. 52).

Es folgen dann „Anfragen an westlich-protestantisches Denken“ anhand von „Kreuzigungsdarstellungen aus Afrika, Asien und Lateinamerika“ (Ulrich Becker), eine Untersuchung über „Bilder der Passion in Religionsbüchern für 6- bis 15jährige“ (Karlheinz Sorger), eine kritische Analyse ausgewählter Bilderbücher zur Frage „Kann man Gott malen?“ (Christine Reents/Gritta Ulrich) und am Beispiel einer Graphik von HAP Grieshaber einige Gedanken über „Das erzählende Bild“ (Christoph Bizer).

Der folgende II. Teil enthält Unterrichts Anregungen, denen durchweg praktische Unterrichtserfahrungen der jeweiligen Verfasser zugrunde liegen. Es handelt sich um „auslegende Bilder“ am Beispiel der Jona-Erzählung (Inge Behr), um Arbeit mit Flanellbildern am Beispiel der Sturmstillung (F. und I. Johannsen), um Unterrichtsversuche mit dem Farbholzschnitt „Jesus vor Pilatus“ von Thomas Zacharias (Irmgard Schmitz), um methodische Möglichkeiten des Einsatzes von Dias, Collagen und Schaubildern beim Thema „Zukunft“ (Edith Ehlers/Anita Pape) und um Skizzen zu einer Unterrichtsreihe mit Hundertwasser-Bildern zum Thema „Leiden – und dennoch hoffen“ (Godehart Ruppert). Die „Unterrichtsanregungen“ sind nicht mehr, als sie selber zu sein beanspruchen: keine unmittelbar nachzuvollziehenden

Unterrichtsrezepte, sondern Anstöße in Richtung auf eigene Versuche.

Der Band enthält eine Reihe von Schwarz-Weiß-Illustrationen (Fotos, Graphiken, Kinderzeichnungen) und 4 mehrfarbige Bilder (Zacharias, Hundertwasser). Er gibt dem Praktiker – nicht nur dem Religionslehrer in der Schule – eine Vielzahl von Anregungen zu grundsätzlichen Fragen und praktischen Überlegungen.

A. Ke.

Helmut Ludwig, „Licht und Schatten = Leben“, Kurzgeschichten zum Vorlesen, Aussaat Verlag, Wuppertal, 1981, 100 Seiten.

Der Verfasser hat zwanzig spannende Geschichten zum Vorlesen ausgewählt, die den Hörer nicht nur interessieren, sondern auch im Herzen bewegen und spontan zu einer engagierten Antwort locken werden. Jeder Geschichte ist eine Kurzinhaltsangabe, Vorlesedauer, Stichworte zur Diskussion, Ziel und sogar Texte zur Bibelarbeit beigegeben. So kann man diese Geschichten auch gut bei der Predigtarbeit gebrauchen. Die Geschichten sind gut, denn sie sind dem realen Leben entnommen und könnten tatsächlich so geschehen sein. Das Buch ist besonders brauchbar für den Pfarrer, dem Konfirmanden- und Religionsunterricht, Jugendstunden und Gesprächskreise nicht so gut liegen. Dem sind mit diesem Büchlein vorzügliche Hilfen an die Hand gegeben.

G. B.

G. Heckel, „Befreit zur Freude“, Lob- und Dankpsalmen in Predigten ausgelegt, Claudius Verlag, München, 1981, 124 S.

Wer gern Predigten liest, wird an dem Büchlein seine helle Freude haben. Diese Predigten sind zentral biblisch, gesättigt mit biblischer Erkenntnis, gar nicht überheblich, sondern ganz und gar gemeindegemäß, daß man unwillkürlich denkt, so müßte man es auch können, daß die Hörer spüren, was eigentlich Evangelium ist, das das Herz froh macht in allem Leid, in aller Anfechtung und Mühseligkeit. Die Verfasser sind alle verschieden in ihrer Weise, sich dem Text zu nähern, teils mehr wissenschaftlich, teils mehr vom Sitz im Leben, oder auch von Luthers Katechismus her, oder auch vom unmittelbaren Gefühl her, das durch Gottes Wort angesprochen wurde. Allesamt bilden sie einen Chor, in dem jede Stimme ihren eigenen Lauf hat und sich dabei einbindet in den großen Lobgesang der Anbeter im Himmel und auf Erden: In Dir ist Freude. Dabei sind Qualen und Enttäuschungen, Ratlosigkeit und Zweifel in den Predigten ebenso wenig ausgespart, wie sie sich in der Wirklichkeit der Psalmbeter finden. Uns können Durststrecken aufgegeben werden, in denen wir fürchten, es nie bis zum Ende schaffen zu können. Aber weil wir Christi Passion vor Augen haben dürfen, haben wir es leichter als die Psalmbeter damals, die nur das gesprochene Gotteswort der Verheißung hatten. So kann das Psalmgebet für uns immer neu zur Quelle von Hoffnung und Kraft werden, weil wir die Zuwendung Gottes in Jesus Christus erfahren haben. Es stünde besser in unseren Gemeinden, wenn unsere Gottesdienste vom Klang dieser Predigten erfüllt wären: Befreit zur Freude. G. B.

Hans Georg Lubkoll, „**Unter Gottes gutem Wort**“, Schicksale in Leserbriefen und Antworten, Claudius Verlag, München, 1981, 112 S.

Der Rezensent gesteht, daß er Büchern gegenüber, die seelsorgerliche Erlebnisse vermarkten, erhebliche Reserven hat. Sie scheinen ihm ein Bruch des Beichtgeheimnisses auch dann zu sein, wenn die Betroffenen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Vielleicht ändern sie ihre Meinung später. Aber es ist sicher auch eine Generationenfrage. Denn welche Intimitäten dem Briefkastenonkel und -tante zur öffentlichen Diskussion anvertraut werden, wäre früher einfach unverständlich und skandalös gewesen. Und heute lernen sogar die Schulkinder schon, vor dem Psychiater ihr Innenleben auszubreiten. Die in dem Buch zunächst aufgeführten Fälle gehen im Niveau auch kaum über den Briefkastenonkel hinaus. Entsprechend sind auch die Antworten vom gesunden Menschenverstand geprägt, wenn es auch ein vom Glauben geprägter Verstand ist. Später kommen dann auch tiefere Probleme ins Gespräch, die des seelsorgerlichen Zuspruchs im eigentlichen Sinne bedürfen. Die Bibelangabe auf S. 90 ist allerdings ein so wichtiger Druckfehler, daß er sofort durch eine Zettelbeigabe korrigiert werden mußte. Es ist nicht das 4., sondern das 3. Kapitel im 1. Petr. gemeint. Das Buch ist nicht nur wichtig für jeden jüngeren Gemeindepfarrer, dem einfach die nötige Lebenserfahrung fehlt, sondern auch der ältere Pfarrer wird darüber nachdenken, wie er in gleicher Situation geantwortet hat oder antworten würde. In jeder Antwort merkt man, daß hier kein Theoretiker kluge Ratschläge gibt, sondern ein gestandener Gemeindepfarrer, der sich seiner Verantwortung in jedem Fall voll bewußt ist, ob er zu solchen am Rande der Kirche oder zu denen spricht, die sich selbst gewiß in der Mitte sehen.

G. B.

N T D Teilband 3: E. Schweizer, „**Das Evangelium nach Lukas**“, 1. Auflage der neuen Fassung, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1982, 264 S., DM 36,-.

Im Gegensatz zu den früheren Auflagen haben sich die Herausgeber entschlossen, die Synoptiker nur einem Bearbeiter zu übertragen. Es hat den Vorteil, daß dieser besser auf die Ausführungen zu den anderen Evangelien verweisen kann bzw. sie voraussetzen kann, letzteres ist wichtig, um bei Übersetzungsvarianten das Anliegen des Lukas zu erkennen. Die Einleitungsfragen sind bei Lukas besonders interessant und entsprechend kontrovers. Der Verfasser hält es z. B. für sehr wahrscheinlich, daß Lukas seine Sondergutabschnitte aus einer zusammenhängenden schriftlichen Quelle entnommen hat, die viele Berührungen mit dem Johannis-Evangelium hat, ohne von diesem direkt abhängig zu sein. Letzteres ist besonders deutlich in der Passionsgeschichte, worüber ein Exkurs ausführlich berichtet. Von den anderen Exkursen wird der über die Christusverkündigung der Vorgeschichte Aufmerksamkeit finden. Der Verfasser unterstreicht, daß für Lukas das entscheidende Heil schon in dem Geborenwerden Jesu als passivem Objekt des Geschehens besteht,

nicht erst in seinem späteren Wirken, denn Gott wird in der Geburt Jesu wieder gegenwärtige Wirklichkeit, wobei von einem sühnenden Handeln Gottes zunächst nichts angedeutet wird. In diesem Zusammenhang ist der Exkurs „Heilsgeschichte“ von wichtiger Bedeutung. Sie ist nicht in ein dem Menschen einsichtiges Schema einzufangen, sondern sie besteht allein in der Kontinuität der handelnden Treue Gottes, auf die der Mensch immer wieder hoffen darf. Neben den anderen Exkursen „Israel und die Völker“, „zur Bedeutung Israels“, „Endgültiges Kommen und Heilsgeschichte“ ist der „Zum Verständnis des Kreuzestodes Jesu“ von besonderem Gewicht. Nach ihm sieht Lukas Jesu Werk als Vollendung alttestamentlichen Prophetenschicksals, als bewußten Gang ins Leiden. Dies wird heilswirksam in Jesu Hinwendung zum Menschen und ermöglicht so der nachösterlichen Gemeinde den Weg ins Dienen und Leiden. Die ganze Auslegung durch den Verfasser ist für den heutigen Prediger ein so großer Gewinn, weil er lernt, den Evangelisten nicht auf historische Tatbestände in Geschichte und Geistesgeschichte abzuklopfen bei exakter Beachtung der gebrauchten Wortwahl, sondern auf das Evangelium zu hören, das der Evangelist mit seinen erzählenden Geschichten weitergeben will. So übersetzt Schweizer Kap. 22 Vers 29 mit Wilckens und der neuen Einheitsübersetzung „das Reich vermachen“, ähnlich Luther „bescheiden“. Was die Übersetzung „Testament“ statt „Bund“ assoziiert, während die NT-Revision 1975 unnötig frei übersetzt in „zur Herrschaft einsetzen“. Zu dem heute so aktuell gewordenen Wort Kap. 22, 36 b sagt er, daß der Satz so schwer zu deuten ist, daß er gewiß schon Lukas als Traditionsstück, als echtes Jesus-Wort vorlag, mit dem wir irgendwie fertig werden müssen, ohne es um jeden Preis verstehen zu wollen. Es lohnt sich, diese Auslegung sowohl in größeren Zusammenhängen wie zu einzelnen Textstellen zu lesen. Man wird immer bereichert werden.

G. B.

„**Konfirmationsgeschenke**“.

Es ist ein Jammer, wenn wir die Geschenke sehen, die unseren Konfirmanden auf den Tisch gelegt werden. Wohl in der Menge, aber dem Inhalt nach unterscheiden sie sich kaum von dem, was in der DDR zur Jugendweihe verschenkt wird. Eine Mischung von Weihnachten und Verlobungsfeier. Statt darüber zu lamentieren, sollten wir unseren Gemeindegliedern, Eltern und Verwandten, die ja nicht böse, sondern nur ratlos sind, andere Möglichkeiten zeigen. Dazu gehören z. B. die **Foto-Text-Bücher** aus dem **Kiefel-Verlag, Wuppertal**. Soeben ist der 16. Band erschienen, bearbeitet von dem neuen Rektor des Predigerseminars Neuen-dettelsau mit dem Titel: **Ich glaube**. In anspruchsvoller Aufmachung, darum mit DM 6,80 nicht ganz billig, aber im Vergleich mit den sonstigen Geschenken, die in Nichts an die Konfirmation erinnern, tausendmal mehr wert. Gute, z. T. farbige große Fotos, kurze Bibeltexte, Gebete oder Zitate gläubiger Christen und Juden reizen zur Betrachtung und Lektüre. Sie sind etwas anspruchsvoll, aber es lohnt sich, diese Bände aufzuheben. Es kann später einmal der Augenblick kommen, in

dem sie das einzige sind, was in der Not heutiger Wirklichkeit, in Einsamkeit, Angst, Verzweiflung, Krankheit und Todesdrohung bestehen können. Jeder Pfarrer sollte einige dieser Bändchen griffbereit haben und sie bei seinen Elternbesuchen vor der Konfirmation anbieten, da es nur noch selten ev. Buchhandlungen gibt, wo diese Hefte ausliegen.

Zu solchen Konfirmationshilfen gehören auch Lebensbilder, wie sie der Aussaat-Verlag, Wuppertal, anbietet, z. B. Theo Lehmann „**Mahalia Jackson: Gospels sind mein Leben**“. Lebendig und farbig, manchmal gerade zu schmissig wird das Leben dieser glaubensstarken Sängerin berichtet, die den Jugendlichen von Schallplatten oder vom Fernsehen bekannt ist. „Blues sind die Lieder der Verzweiflung, aber Gospels sind die Lieder der Hoffnung. Wenn du sie singst, wird die Last von dir genommen. Du hast das Gefühl, daß es für alles Leid und Unrecht Heilung gibt.“ Sie weiß, was sie sagt. Als sie schon weltberühmt war und die Medien hinter ihr her waren, um sie zur Mitwirkung zu bewegen, wurde ihr in Amerika das Betreten von Lokalen verboten, weil sie eine Farbige sei, und als sie ein Haus kaufen wollte, drohten die weißen Nachbarn, es mit Dynamit in die Luft zu sprengen. Sie begnügten sich dann damit, ihr in die Fenster zu schießen, so daß sie ein Jahr lang ständig von der Polizei beschützt werden mußte. Für sie war der Höhepunkt ihres Lebens nicht der Triumphzug durch die europäischen Hauptstädte und Einladung im Heiligtum Amerikas, in der „Constitution Hall“ in Washington zu singen, sondern ihre Zusammenarbeit mit Martin Luther King. Denn es war so, wie es der Bürgermeister von Chicago bei ihrer Beerdigung formulierte: „Jedes Lied, das sie sang, war ein Ausdruck ihres Lebens, ihrer Liebe zu Gott.“ Ein hinreißendes Buch, das junge Menschen erfahren läßt, was Leben aus dem Glauben heißt.

G. B.

Jörg Zink, „**Gott schauen**“, Christusbegegnungen nach Bildern des italienischen Malers Duccio di Buoninsegna, DM 19,90, dazu Wandbild: Abendmahl DM 12,80 und Geschenkkarte DM 1,60, K. Rommel, „... heute noch wirst du bei mir sein“. Die sieben Worte Jesu am Kreuz, mit Bildern von Hans Memling. DM 3,80. Alles im Verlag „Am Eschbach“, 7841 Eschbach, 1982.

Seit Jahren erweist sich Jörg Zink als ein unübertroffener Meister bei dem Bemühen, die Kirche des Wortes nicht zu einer Kirche der Wörter verkümmern zu lassen. Er zeigt, wie wichtig das Auge neben dem Ohr bei der Verkündigung und Aufnahme des Evangeliums ist. Sein jüngstes Buch reiht sich würdig in die Reihe seiner Vorgänger ein, wobei die Christusaussagen der vorgelegten Bilder des Altars besonders klar herausgearbeitet werden. Es geht weniger um eine rationale Erklärung als vielmehr um das neue Schauen, das sich von dem göttlichen Geheimnis der Person Jesu Christi ergreifen läßt. Die Auftraggeber dieses gewaltigen Altarwerkes mit seinen 59 Bildtafeln, der Bauvorstand des Domes von Siena im Jahre 1308, wußten, was sie forderten, als sie dem Maler

jede andere Auftragsannahme vor Fertigstellung des Altars verwehrten. So konnte sich der Maler fast drei Jahre lang nur mit diesem Altar befassen, auf dem Leben und Werk Jesu riesig und farbenprächtiger überaus eindrucksvoll dargestellt ist. Jörg Zink stellt zu jedem Bild zunächst den jeweiligen biblischen Text, um sodann den Inhalt der Bilder in bezug auf Gestaltung und Farbe zu erläutern, um schließlich meditativ die biblischen Aussagen zu erweitern und zu vertiefen. Jörg Zink hilft uns die Wirklichkeit zu sehen, die mit natürlichen Augen nicht erblickt werden kann, und auf diese Weise unseren Glauben zu stärken.

Ein Wandbild aus dem Buch, das Heilige Abendmahl, ermöglicht es, im Unterricht oder in Gemeindekreisen die Aussage des Altars auch anderen zu vermitteln, während die entsprechende Bildkarte auch jedem Teilnehmer mitgegeben werden kann.

In ähnlicher Weise hat sich K. Rommel um die gleiche Aufgabe bemüht. Er beschränkt sich in Betrachtung des Lübecker Passions-Altars von Hans Memling auf die sieben Worte Jesu am Kreuz. Es ist ein ganz stilles Buch, das auf eine ausführliche Bildbeschreibung verzichtet. Die Bildauschnitte sind auch eindringlich genug. Sie werden von auf bibl. Texte bezogenen Meditationen begleitet, die die Bilder nicht unmittelbar erläutern, sondern umgekehrt den Meditationen Bilder zuordnen. Dies Büchlein kann dazu helfen, den verlorengegangenen Raum der Meditation in unseren Gemeinden wieder heimisch werden zu lassen. Auch den Passionschorälen und den Passionsmusikern wird eine neue Dimension eröffnet, die über rein musikalische Erlebnisse weit hinausgreift.

G. B.

„**Jona**“, Kantate für Sprecher, Chor, Bläser, Klavier und Schlagwerk.

Diese Schallplatte ist ein seltener Glücksfall, Ergebnis einer idealen Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchenmusiker. Der Prophet Jona hat schon immer die Künstler zur Gestaltung angeregt von den altchristlichen Sarkophagen bis zu Moby Dick von Melville, der vielleicht einmal von den Walfischkanzeln in Schlesien und Böhmen gehört hat. Nicht zu vergessen den mit Gesang gefüllten Fisch und seiner amüsanten Vertonung. Diese Schallplatte jedoch ist der Mitschnitt eines Gottesdienstes und kann darum in Familiengottesdiensten, Frauenhilfestunden oder sonstigen Gemeindeveranstaltungen direkt eingesetzt werden. Vielleicht wird sogar mancher Gemeindepfarrer ange-regt, mit seinem Kantor etwas Ähnliches, wenn auch mit bescheideneren Mitteln, zu versuchen, bei dem möglichst viel Gemeindegruppen beteiligt werden können. Die Initiatoren schreiben über ihre Schallplatte u. a. folgendes: Die Neufassung des Textes der Kantate ist ein Versuch, den Gesamtlauf und auch die Einzelaspekte der alten bibl. Erzählung möglichst zu bewahren, zugleich aber für Kinder und Erwachsene immer wieder die Gegenwartsbeziehung deutlich zu machen. Die Musik zur Jona-Geschichte verläuft weitgehend in traditioneller Melodik und Harmonik, um alle Mitwirkenden, auch die Gottesdienstbesucher dort abzuholen, wo sie musikalisch stehen. Den beiden

Sängergruppen und den verschiedenen Instrumenten werden dabei musikalische Aufgaben übertragen, die durchaus von Kräften einer normalen Gemeinde zu bewältigen sind. Auch die Musikkonzeption versucht, die Beziehung zur Gegenwart durch verschiedene, oft ineinander verschränkte Mittel (Einbau von bekannten Chormelodien, Tonbandeinspielungen) herzustellen... An Stelle des Namens Bielefeld kann auch jeder andere Städtenamen treten.

Die Platte ist zu bestellen beim Gemeindebüro der Neustädter Mariengemeinde Bielefeld, Papenmarkt 10 a, 4800 Bielefeld 1, Tel. 05 21 / 6 08 54. Sie kostet inklusive Versandkosten 24,- DM. Die Platte ist auch ein vorzügliches Dankgeschenk an Mitarbeiter!
G. B.

Dienst am Wort, Band 40, „Vom Ende der Zukunft, Eschatologische Verkündigung“, Ehrenfried Klotz Verlag, Göttingen, 1981, 166 S., DM 19,80.

In den Zukunftsängsten unserer Tage, von denen sich auch manche Christen nicht freimachen können, ist es gut und heilsam für den Glauben, sich wieder an die Grundaussagen christlicher Zukunftserwartungen erinnern zu lassen. Die Herausgeber beschreiben ihre Aufgabe so: „Das Buch vertritt die Überzeugung, daß ev. Glaube nicht in Hoffnung aufgeht. Vielmehr ist Hoffnung ein Aspekt des Glaubens, der seine Gewißheit an dem lebendigen Herrn hat und mit ihm Erfahrungen macht. Gegenüber aller vom Menschen geplanten Zukunft hat ev. Glaube darum vom Ende dieser Zukunft zu reden.“ Das Buch beginnt mit einer theologischen Besinnung, die in drei Abschnitten eschatologische Richtungen sehr, fast zu knapp darstellt. Den Ansichten von O. Cullmann, E. und P. Brunner, Kreck, Moltmann, H. J. Kraus und vor allem Thieliicke wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gemeinsam ist ihnen, daß der individuelle Tod zugunsten der die Weltgeschichte betreffenden Aussagen zurücktritt. Besonders dankenswert sind auch die Hinweise auf diesbezügliche dogmatische Aussagen der röm.-kath. Kirche. In dem Kapitel „Der Mensch und sein Tod“ wird das Problem durch die heutige Philosophie in seinem individualgeschichtlichen Horizont dargestellt. In 11 Predigten wird dann in sehr persönlichen Stel-

lungennahmen alt- und neutestamentlicher Text in Predigten ausgelegt, wobei die neutestamentlichen individualistisch gezielt sind, d. h. was der Tod für den einzelnen Menschen bedeutet. Sehr schön und hilfreich ist das folgende Kapitel über die Begegnung mit Sterbenden. Vor allem junge Pfarrer werden für diese Gedanken und Hinweise besonders dankbar sein. Geglückt scheinen mir auch die dann folgenden Unterrichtsentwürfe und Hinweise auf Gemeindegemeinschaften zu sein. Auch hier geht es nur um das persönliche Sterben, obwohl im Hinblick auf die Sektenpropaganda die „Neue Welt“ nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfte. Ob aber die reichlich angegebene Literatur in den Synodalbüchereien präsent ist?
G. B.

F. Hauck u. G. Schwinge, „Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch“, Vandenhoeck & Ruprecht Verlag, Göttingen, 1982, 240 S., DM 16,80.

Das Lexikon enthält eine Fülle von Fachwörtern, die ganz kurz erklärt werden, die nicht nur dem Pfarrer, sondern auch dem interessierten Gemeindeglied zu wissen wichtig ist, z. B. Landnahme, Sitz im Leben, Dordrechter Synode, Celler Konferenz. Vor allem gibt es in der kath. Meßliturgie eine Fülle von Fachworten, die auch dem ev. Theologen ungebräuchlich sind: z. B. Treshagion oder die Abkürzung VD (vere dignus). Noch schwieriger sind Abkürzungen aus der kirchl. Praxis, wie z. B. die Namen der Orden, z. B. OST oder gar die der Titel, besonders derer aus dem anglo-amerikanischen Raum, z. B. WCC oder Sodepax, oder der in den Kirchen der Schweiz gebrauchte Titel Antistes. Natürlich bleiben auch Wünsche offen, z. B. könnte bei dem Stichwort Elevatio auch das Emporschweben mancher kath. Heiligen von der Erde, wie es etwa von der hlg. Theresa von Avila berichtet wird, genannt werden. Einige Seiten am Schluß des Buches zählen die Nachschlagewerke auf, auch solche der Kunst und Musik, mit denen man sich weiterhelfen kann, wenn man etwa wissen will, was es mit den Walfischkanzeln auf sich hat. Alles in allem eine nicht nur interessante, sondern sogar amüsante Lektüre, wenn man einmal begonnen hat, darin zu blättern. Zumindest in den Synodalbüchereien sollte das Büchlein vorhanden sein.
G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0035

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

GESAMTVERBAND
HAGEN
GRUENSTR. 16

4800 Bielefeld 1

5 800 HAGEN 1
